

Presseinformation

Frankfurt am Main, 17. März 2011

Die Steuerberaterkammer Hessen informiert

Der Abgabetermin für die Steuererklärung 2010 rückt näher

Spätestens bis zum 31. Mai 2011 sind die Einkommensteuererklärungen für das Kalenderjahr 2010 beim Finanzamt einzureichen. Wer seine Erklärung frühzeitig auf den Weg bringt, kommt möglicherweise schon bald in den Genuss einer Erstattung. Denn die Statistik besagt, dass durchschnittlich mehr als 800 Euro pro Steuerzahler zurückgeholt werden. Wird die Steuerklärung durch einen Steuerberater erstellt, kann die Abgabefrist generell bis zum 28. Februar 2012 verlängert werden.

Gegenüber dem Vorjahr gibt es wieder einige Veränderungen für die Steuerklärung 2010 zu berücksichtigen, die bares Geld wert sind.

Absetzbarkeit von Vorsorgeaufwendungen

In diesem Bereich hat es wesentliche Änderungen gegeben. Im Rahmen der neuen Anlage Vorsorgeaufwand werden jetzt alle gesetzlichen und privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge steuerlich berücksichtigt, soweit sie jeweils der Basisabsicherung dienen. Krankengeld gehört nicht zu dieser Basisabsicherung; von den Ausgaben für die gesetzliche Krankenversicherung werden deshalb pauschal vier Prozent abgezogen. Auch die gezahlten Beiträge für Kinder, für die ein Anspruch auf Freibeträge oder Kindergeld besteht und für einen dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten können in tatsächlich geleisteter Höhe auf dem Niveau der Basisabsicherung steuermindernd in Ansatz gebracht werden. Bei privat Versicherten, bei denen häufig der Leistungskatalog über das gesetzlich als

Hg: **Steuerberaterkammer Hessen**
Präsident: Günther Fischer Postfach 111762 60052 Frankfurt
www.stbk-hessen.de

Ansprechpartnerin: Angela Giesselmann, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit
E-Mail: angela.giesselmann@stbk-hessen.de

notwendig Erachtete hinausgeht, erkennt das Finanzamt folglich nicht alle Aufwendungen an. So bleiben beispielsweise Beitragsbestandteile für die Chefarzt-Behandlung oder das Einzelzimmer steuerlich unberücksichtigt. Somit müssen die Versicherten in der Steuererklärung die Kosten der Basisabsicherung getrennt von denen, die nicht der Basisabsicherung zuzurechnen sind, eintragen. Wichtig zu wissen, auch eventuelle Erstattungsbeiträge der Krankenkassen sind nur mit dem Anteil zu erfassen, der der Basisabsicherung entspricht. Dies sollte aus den Abrechnungen der Kassen hervorgehen.

Weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen wie Beiträge zur Arbeitslosen-, Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherung, zu Unfall- und Haftpflicht- sowie zu Renten- und Lebensversicherungen können neben den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen nur im Rahmen der jeweiligen Höchstbeträge Berücksichtigung finden. Das sind 1.900 Euro für Arbeitnehmer bzw. 2.800 Euro für Personen, die ihre Krankenversicherung alleine tragen. Häufig jedoch dürfte dieser Höchstbetrag schon durch die Beiträge zur Basis-Kranken- und gesetzlichen Pflege- bzw. privaten Pflegepflichtversicherung ausgeschöpft sein. Für geleistete Altersvorsorgebeiträge wie beispielsweise der Riester-Rente kann ein zusätzlicher Sonderausgabenabzug in der wieder eingeführten Anlage AV geltend gemacht werden.

Fortbildungskosten

Für diesen Bereich gelten großzügigere Regelungen als bisher. So können unabhängig davon, ob ein Dienstverhältnis besteht, Aufwendungen für die Fortbildung, Umschulung oder sonstige Maßnahmen, die einen Berufswechsel vorbereiten, möglicherweise als Werbungskosten abziehbar sein. Das gilt vergleichbar auch für Aufwendungen für ein Erststudium, das auf eine bereits abgeschlossene nichtakademische Berufsausbildung folgt oder ein Zweitstudium, wenn eindeutig glaubhaft gemacht werden kann, dass die Aufwendungen letztlich dem Ziel dienen, mit der angestrebten Tätigkeit später steuerliche Einnahmen zu generieren.

Häusliches Arbeitszimmer

Nach wie vor können Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer in vollem Umfang als Werbungskosten in Ansatz gebracht werden, wenn dieses

Hg: **Steuerberaterkammer Hessen**
Präsident: Günther Fischer Postfach 111762 60052 Frankfurt
www.stbk-hessen.de

Ansprechpartnerin: Angela Giesselmann, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit
E-Mail: angela.giesselmann@stbk-hessen.de

den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit darstellt. Abzugsfähige Aufwendungen in Höhe von 1.250 Euro jährlich werden aber nun auch wieder anerkannt, wenn für bestimmte beruflich bedingte Tätigkeiten - wie beispielsweise bei Lehrern, die ihren Unterricht vor- und nachbereiten müssen - kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Jahreslohnsteuerbescheinigung 2010

In Zusammenhang mit der Änderung bei der Abzugsfähigkeit von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen müssen Arbeitnehmer in diesem Jahr besonders aufpassen, wenn sie freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind – das sind Arbeitnehmer mit einem Jahresbruttolohn von mehr als 45.000 Euro. Unter Nummer 25 und 26 der Lohnsteuerbescheinigung sollte der gesamte Beitrag bescheinigt worden sein, einschließlich des in Zeile 24 ausgewiesenen Arbeitgeberzuschusses. Wegen einer Unklarheit in der Auslegung haben nicht alle Arbeitgeber dies für 2010 getan. Wenn dort nur der vom Arbeitnehmer selbst getragene Beitrag eingetragen wurde und dies im Rahmen der Veranlagung nicht berichtet wird, wird ein zu niedriger Beitrag ausgewiesen und deswegen werden zu hohe Steuern festgesetzt. Das BMF hat nun mitgeteilt, dass die Fälle mit fehlerhaften Eintragungen bei der Veranlagung maschinell erkannt und von Amts wegen berichtet werden. Wer aber plötzlich mehr Steuern zahlt als im Vorjahr oder dessen Erstattung geringer ausfällt als erwartet, sollte in seinem Steuerbescheid noch einmal nachprüfen, ob die tatsächlich geleisteten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung berücksichtigt worden sind.

Nicht alle Änderungen, die bei der Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2010 eine Rolle spielen, können hier Berücksichtigung finden. Oft sind steuermindernde Tatbestände auch weitgehend von individuellen Konstellationen abhängig. Deshalb empfiehlt es sich, einen kompetenten Berater hinzuzuziehen. Diese sind u. a. zu finden im Steuerberater-Suchdienst auf der Internetseite der Steuerberaterkammer Hessen unter www.stbk-hessen.de

Die Steuerberaterkammer Hessen ist die berufliche Selbstverwaltung aller in Hessen niedergelassenen Steuerberater und Steuerberaterinnen. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts vertritt sie die beruflichen Interessen ihrer mehr als 7.800 Mitglieder.

Hg: **Steuerberaterkammer Hessen**
Präsident: Günther Fischer Postfach 111762 60052 Frankfurt
www.stbk-hessen.de

Ansprechpartnerin: Angela Giesselmann, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit
E-Mail: angela.giesselmann@stbk-hessen.de